

Vereinbarung mit den Gemeinden Wila und Wildberg betreffend Mitbenützung der Schiessanlage Russikon

vom 10. November 2009 | Rechtssammlung-Nr. 523



Vereinbarung

vom 10. November 2009

zwischen der Gemeinde

Russikon
(Standortgemeinde)

und der

Gemeinden
Wila und Wildberg

betreffend die Mitbenützung der Schiessanlage Russikon



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	1.1	Personenbezeichnung
	1.2	Zweck
	1.3	Eigentum
2. Benutzer	2.1	Umfang
	2.2	Zeiten
	2.3	Betriebsreglement
	2.4	Schützenstube
3. Finanzielle Beteiligung	3.1	Betriebskosten
	3.2	Investitionen
	3.3	Einkauf
4. Schiessplatzkommission	4.1	Zusammensetzung
5. Beginn und Dauer der Vereinbarung	5.1	Beginn
	5.2	Dauer
	5.3	Auflösung
6. Diverses	6.1	Abänderungen
	6.2	Ausfertigung



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Personenbezeichnung

Die in dieser Vereinbarung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1.2 Zweck

Die Gemeinde Russikon stellt im Rahmen der Vereinbarung den Schützengesellschaften Wila und Wildberg die Schiessanlage Russikon für das ausserdienstliche und freiwillige Schiessen zur Verfügung.

1.3 Eigentum

Die Anlage, bestehend aus Schützenhaus, Scheibenstand inkl. Trefferanzeige und Kugelfang ist im Eigentum der Gemeinde Russikon.

Das Mobiliar der Schützenstube ist im Eigentum des Schützenvereins Russikon.

2. Benutzung

2.1 Umfang

Neben den Schützen aus Russikon bzw. des Schützenvereins Russikon, sind die Schützen der Schützenvereine Wila und Wildberg (inkl. Absolventen des Bundesprogramms der beiden Gemeinden) berechtigt, die Schiessanlage Russikon zu benutzen bzw. in dieser Anlage zu schiessen. Die Benutzung umfasst folgende Einrichtungen:

- Benutzung aller Scheiben nach Absprache mit den Verantwortlichen des SV Russikon
- Benutzung der Büroräumlichkeiten
- Benutzung der Waffenreinigungseinrichtungen
- Benutzung der allgemeinen Räumen (Schützenstube, WC, usw.)

2.2 Zeiten

Die festgelegten Schiesszeiten sind unbedingt einzuhalten. Sie richten sich nach den für den Schützenverein Russikon jeweils geltenden Bestimmungen der Lärmschutzverordnung (LSV) bzw. der Verfügung der Baudirektion vom 21. Januar 2003. Ausserhalb dieser festgelegten Tage kann kein Schiessbetrieb stattfinden.



2.3 Betriebsreglement

Der schiesstechnische Ablauf und die Verantwortlichkeiten sind in einem Betriebsreglement festgehalten, welches durch den Gemeinderat Russikon festgelegt wird.

2.4 Schützenstube

Die Schützenstube kann, nach Absprache mit dem zuständigen Vertreter des Schiessvereins Russikon, für vereinsinterne Anlässe der angeschlossenen Vereine gemäss Vereinbarung kostenlos benutzt werden.

3. Finanzielle Beteiligung

3.1 Betriebskosten

Die Betriebsrechnung wird durch die Gemeindeverwaltung Russikon erstellt. Die Gemeinden Wila und Wildberg verpflichten sich, sich an diesen Kosten wie folgt zu beteiligen:

- 1/3 der Betriebskosten als Pauschalbetrag
- 2/3 nach Schusszahlen pro beteiligter Verein bzw. Gemeinde

3.2 Investitionen

Die Investitionen werden über die Betriebsrechnung (Amortisation und Verzinsung) in Rechnung gestellt.

3.3 Einkauf

Die Gemeinden Wila und Wildberg verpflichtet sich nach einem positiv verlaufenen Probejahr auf den 1. Januar 2011 eine einmalige Einkaufssumme von Fr. 8'000.-- an die Gemeinde Russikon zu überweisen.

4. Schiessplatzkommission

4.1 Zusammensetzung

Die Gemeinden Wila und Wildberg haben mit zwei Vertretern (in der Regel der Sicherheitsvorstand und der Präsident des Schiessvereins) Einsitz in der Schiessplatzkommission, welche vom Sicherheitsvorstand der Gemeinde Russikon präsidiert wird.



5. Beginn und Dauer dieser Vereinbarung

5.1 Beginn

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung der Gemeinderäte Russikon, Wila und Wildberg auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

5.2 Dauer

Die Vereinbarung gilt vorerst für die Dauer von 5 Jahren, nach Aufnahme des Schiessbetriebs durch die Schützen von Wila und Wildberg. Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so verlängert sie sich automatisch um zwei weitere Jahre.

5.3 Auflösung

Die Vereinbarung kann von den Parteien ordentlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, frühestens auf Ende der Gültigkeitsdauer gemäss Punkt 5.2, aufgelöst werden. Die Einkaufssumme bleibt der Gemeinde Russikon.

6. Diverses

6.1 Abänderungen

Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der beteiligten Gemeinden.

6.2 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird fünffach ausgefertigt und von den Parteien unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Original.

Gemeinderat Russikon

Ort/Datum

8332 Russikon

4. NOV. 2009

Der Präsident

Eugen Wolf

Der Gemeindeschreiber

Marc Syfrig



Gemeinderat Wila

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Ort/Datum

Wila, 7. Dezember 2009

Monika Kradolfer

Balz Zinniker

Gemeinderat Wildberg

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Ort/Datum

Wildberg, 8. Dezember 2009

Hans-Jakob Schaufelberger

Matthias Künig